



Altersheimleitbild

Zum besseren Leseverständnis wird immer nur eine Form benutzt. Mit der Heimbewohner ist immer auch die Heimbewohnerin gemeint.

1. Allgemeiner Leistungsumfang

Das Altersheim Buobenmatt gewährleistet eine fachgerechte Pflege und eine ganzheitliche Betreuung für Menschen, die aus somatischen, psychischen oder sozialen Gründen nicht mehr in ihrer angestammten Umgebung bleiben können, aber keine Spitalstruktur aus medizinischen Gründen benötigen. Das Heim verpflichtet sich, Bewohner nach einem vorübergehenden Spitalaufenthalt wieder aufzunehmen. Bewohner werden bis zum Ableben im Heim betreut und dort im Sterben begleitet.

2. Grundlagen für verantwortliches Handeln in Bezug auf Bewohner

Recht auf Würde und Achtung

Bewohner mit unterschiedlichsten Charaktereigenschaften, Fähigkeiten und Krankheitsbildern haben die gleichen Anrechte auf Wertschätzung und auf optimale Lebensqualität.

Zur Würde der Bewohner gehört auch die Respektierung des Privatbereichs und der Intimsphäre.

Die Bewohner können selbstverständlich ihre bürgerlichen Rechte ausüben.

Recht auf Selbstbestimmung

Bewohner werden unterstützt, ihre bisherigen Lebensgewohnheiten, wenn irgend möglich, weiterzuführen.

Bewohner haben das Recht, Dienstleistungen, Behandlungen und Medikationen abzulehnen, nachdem sie über die Konsequenzen informiert wurden. Bei Verständnisproblemen können sie jederzeit Entscheidungshelfer beiziehen.

Bewohner werden zu Entscheidungen, die sie betreffen, beigezogen.

Das Recht auf Selbstbestimmung endet dort, wo das Recht auf Freiheit anderer Menschen im Heim oder ausserhalb des Heims eingeschränkt würde.

Recht auf Information

Bewohner und Bezugspersonen werden über alle Vorkommnisse, die sie betreffen, rechtzeitig informiert. Das betrifft auch rechtzeitige und verständliche Information über finanzielle Fragen wie Änderung von Tarifen oder Pflegestufen, über Extraleistungen und über einschränkende Massnahmen.

Bewohner werden auf die Konsequenzen ihres Verhaltens, das Empfehlungen im Altersheim widerspricht, hingewiesen.

Jeder Bewohner weiss, auf welchem Weg er sich über Dinge beschweren kann, die seinen Wünschen nicht entsprechen.

Recht auf Gleichbehandlung

Bewohner mit geringeren finanziellen Möglichkeiten erfahren in gleicher Weise Betreuung und Pflege wie Personen in guten materiellen Verhältnissen.

Das Recht auf Gleichbehandlung schliesst den individuellen Umgang mit jedem Bewohner nicht aus.

Recht auf Sicherheit

Abhängigkeitsverhältnisse werden nicht ausgenützt. Kein Mensch im Altersheim muss mit seelischer, körperlicher oder geistiger Misshandlung rechnen.

Alle Bewohner werden durch entsprechende Vorkehrungen vor körperlichem Schaden geschützt.

Wenn die Sicherheitsbedürfnisse eines Bewohners mit anderen Zielsetzungen in Konflikt stehen, ist mit allen Beteiligten das Gespräch zu suchen und eine Lösung anzustreben, wobei der Wille dieser Person (bzw. ihr mutmasslicher Wille) massgebend ist. Wenn sich das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Selbstbestimmung widersprechen, können nach Absprache zwischen den Beteiligten für den Bewohner grössere begründete Risiken eingegangen werden.

Der Datenschutz und das Bedürfnis der Bewohner nach vertraulicher Behandlung ihrer Angelegenheiten werden geachtet.

Recht auf Wachstum der Persönlichkeit

Die Lebensbedingungen sind im Heim so gestaltet, dass für die Bewohner eine förderliche Entwicklung erfolgen kann, hinsichtlich ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Interessen. Dabei wird eine ganzheitliche Förderung angestrebt.

Bewohner werden unterstützt, wenn sie unzumutbare Forderungen zurückweisen.

Da eine Überbetreuung die Erhaltung eigener Fähigkeiten behindert, werden nicht mehr Dienstleistungen als nötig angeboten.

Bezugspersonen werden über diese Heimpolitik informiert.

Recht auf Ansehen

Alle Personen im Heim tragen dazu bei, dass die Interessen der Menschen im Heim in der Gesamtgesellschaft gesehen und beachtet werden.

Sie gehen verantwortungsbewusst mit den finanziellen Mitteln und der Umwelt um.

Sie achten darauf, dass Medien und Öffentlichkeit objektiv über Ereignisse im Heim informiert werden.

Stand 2010